

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird

Aufgrund

1. des § 68 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
3. des § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
4. des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
5. des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
6. des § 35 Abs. 5 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018,
7. des § 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,

wird verordnet:

Die Patentamtsverordnung 2019, PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 bis Abs. 4 lautet:

„§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt sind vorzugsweise auf elektronischem Weg einzubringen. Elektronische Eingaben können dem Patentamt in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, sofern hierfür mit Kundmachung die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Patentblatt festgelegt worden sind. Steht oder stand keine der auf diese Weise festgelegten elektronischen Eingabeformen zu Verfügung, so ist dieser Umstand im Patentblatt kundzumachen.

(2) Eingaben an das Patentamt können auch durch unmittelbare Überreichung im Kundencenter oder im Postweg über die Eingangsstelle eingebracht werden.

(3) Eingaben gemäß Abs 1 gelten an jenem Tag als eingelangt, an dem diese in den elektronischen Verfügungsbereich des Patentamtes übergegangen sind. Eingaben im Postweg, die an einem Tag eingebracht werden, an dem die Eingangsstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Eingangsstelle wieder geöffnet ist. Eingaben, die durch unmittelbare Überreichung im Kundencenter eingebracht werden, gelten an jenem Tag als eingelangt, an dem diese im Kundencenter während dessen Öffnungszeiten überreicht werden.

(4) Die Eingangsstelle ist jede Woche von Montag bis Freitag geöffnet, sofern diese Tage Werktage sind, und am 24. Dezember sowie am 31. Dezember jedes Jahres geschlossen. Hiervon abweichende Öffnungszeiten der Eingangsstelle sowie die Öffnungszeiten des Kundencenters sind durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes bekanntzumachen sowie im Patentblatt kundzumachen.“

2. § 44 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 bis 4 in der Fassung der Verordnung PBl. 2020, Nr. S 2, tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.“